

Click to prove
you're human



Wann und wie viel? - Das gesetzliche Erbrecht einfach erklärt Grundsätzlich kann jeder selbst bestimmen, wer einmal erben soll - zum Beispiel durch ein Testament oder einen Erbvertrag. Fehlt jedoch eine solche Regelung, greift automatisch die gesetzliche Erbfolge. Das ist in Deutschland oft der Fall: Laut einer YouGov-Umfrage aus dem August 2022 haben rund 66 % der Deutschen kein Testament. In etwa zwei Dritteln aller Erbfälle bestimmt also das Gesetz, wer erbt. Wir zeigen dir, wie du herausfinden kannst, wer nach der gesetzlichen Regelung in deiner Familie erbt. Wie funktioniert das gesetzliche Erbrecht? Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Zuerst sind Kinder und Enkelkinder an der Reihe. Falls es keine direkten Nachkommen gibt, erben Eltern, Geschwister oder deren Kinder. Grundsätzlich gilt: Näher Verwandte schließen entferntere Verwandte von der Erbfolge aus. Hat der Verstorbene also Kinder, erben die Geschwister nichts. Ehegatten und gesetzliche Erben Ehegatten erben immer gemeinsam mit den Verwandten - wie viel sie erhalten, hängt davon ab, welche Verwandten sonst noch vorhanden sind. Gibt es zum Beispiel Kinder, erbt der Ehepartner ein Viertel des Nachlasses. Die Erbbordnungen im Überblick: Erste Ordnung: Kinder und Enkelkinder Zweite Ordnung: Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen Dritte Ordnung: Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen Verwandte höherer Ordnung schließen Verwandte niedrigerer Ordnung aus (§ 1930 BGB). Wenn also Kinder vorhanden sind, erben Eltern oder Geschwister nichts. Gibt es keine Kinder, sind die Eltern und deren Nachkommen erbberechtigt. Das Repräsentationsprinzip Innerhalb der Erbfolge gilt das sogenannte Repräsentationsprinzip. Das bedeutet: Wenn z. B. der Großvater stirbt, erben zunächst seine Kinder - die Enkel gehen leer aus. Erst wenn ein Kind des Großvaters bereits verstorben ist, treten dessen Kinder (also die Enkel) an seine Stelle. Auch bei Geschwistern ist es so: Solange ein Bruder oder eine Schwester lebt, erben deren Kinder (Nichten und Neffen) nichts. Das Ehegattenerbrecht Der überlebende Ehepartner erbt neben den Verwandten. Sein Anteil hängt davon ab, in welchem Güterstand das Ehepaar gelebt hat. Ohne Ehevertrag gilt in der Regel die Zugewinnngemeinschaft. In diesem Fall erhöht sich der gesetzliche Erbteil des Ehegatten. Neben Kindern bekommt er dann meist die Hälfte des Nachlasses (§§ 1931 Abs. 3, 1371 BGB). Gibt es keine Kinder, sondern nur Verwandte der zweiten Ordnung oder Großeltern, steht dem Ehegatten sogar die Hälfte oder mehr zu. Wer gehört zu welcher Erbbordnung? Erben erster Ordnung Hierzu zählen die Kinder des Verstorbenen und deren Nachkommen. Ist ein Kind bereits verstorben, rücken dessen Kinder nach. Alle Kinder - ehelich wie nichtehelich (wenn nach dem 1. Juli 1949 geboren) - sind gleichgestellt. Erben zweiter Ordnung Wenn der Verstorbene keine Kinder hatte, erben seine Eltern und deren Nachkommen, also Geschwister, Nichten und Neffen. Auch hier gilt: Leben beide Eltern noch, erben sie zu gleichen Teilen. Ist ein Elternteil verstorben, übernehmen seine Kinder dessen Anteil. Erben dritter Ordnung Wenn weder Kinder noch Eltern oder Geschwister vorhanden sind, erben entferntere Verwandte wie Großeltern, Onkel, Tanten oder Cousins. Was gilt für adoptierte Kinder? Minderjährige Adoptivkinder werden rechtlich wie leibliche Kinder behandelt - sie gehören zur ersten Ordnung (§ 1754 BGB). Die Verbindung zu den leiblichen Eltern endet mit der Adoption. Bei volljährigen Adoptivkindern bleibt das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern bestehen. Sie können deshalb aus mehreren Familienlinien erben. Wenn niemand erbt: Der Staat Falls es keine Erben gibt oder alle das Erbe ausschlagen, fällt der Nachlass an das Bundesland, in dem der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Der Staat haftet dann allerdings nur begrenzt für Schulden (§ 1936 BGB). 百度知道>提示信息 知道宝贝找不到问题了> 提示信息 知道宝贝找不到问题了>_